

# RS Vwgh 1997/6/26 96/16/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

BAO §207 Abs2;

BAO §208 Abs1 lita;

ErbStG §12 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/16/0237

## Rechtssatz

§ 12 Abs 2 ErbStG stellt auf den Zeitpunkt ab, in dem die Bereicherung im Vermögen des Beschenkten tatsächlich eintritt und der Beschenkte in den Besitz des Geschenkes kommt (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, 04ter Teil, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer, Rz 23 Abs 2 zu § 12 ErbStG); betreffend Liegenschaften kommt es dabei auf die außerbücherliche Übergabe an (Fellner aaO Rz 28 Abs 1 bis Abs 3 zu § 12 ErbStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160236.X02

## Im RIS seit

28.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)